

# **Satzung der Schüler-Ruder-Gemeinschaft Erkrath e.V. (2019)**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1) Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen „Schüler-Ruder-Gemeinschaft Erkrath e.V.“, nachstehend kurz „SRG Erkrath e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Erkrath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 10518 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Grundsätze der Vereinstätigkeit**

- 1) Die SRG Erkrath e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- 2) Die SRG Erkrath e.V., ihre Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck der SRG Erkrath e.V. ist es, den Vereinsmitgliedern den Betrieb des Rudersports auf vorwiegend Breitensportlicher Ebene zu ermöglichen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation und Durchführung des Ruderbetriebs am Unterbacher See; u.a. in Kooperation mit dem Gymnasium am Neandertal, Erkrath
  - die Bereitstellung von notwendigen Geräten (Booten, Skulls, Riemen, etc.) und deren Instandhaltung
  - die Teilnahme an Ruder-Wettkämpfen
  - die Durchführung von Ruderwanderfahrten

## **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

- 1) Die SRG Erkrath e.V. ist Mitglied im Stadtsportverband Erkrath e.V.
- 2) Die SRG Erkrath e.V. ist Mitglied im Nordrhein-Westfälischen Ruderverband e.V.
- 3) Die SRG Erkrath e.V. ist Mitglied im Nordrhein-Westfälischen Schüler-Ruder-Verband e.V.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Beschluss durch einfache Mehrheit aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- 4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens (Bronze).

## **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Ruder- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Ehrenmitglieder, die die Rechte der aktiven Mitglieder haben und nicht beitragspflichtig sind, werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ernannt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§9)
  - durch Ableben
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post oder E-Mail. Der Austritt kann zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält; - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung

zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

- 4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 9) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 8. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung nicht ausgeschlossen.

## **§ 11 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags unterbreitet der geschäftsführende Vorstand der jährlichen, planmäßigen Mitgliederversammlung einen Vorschlag. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- 3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand die Änderungen seiner Bankverbindung, der Anschrift sowie insbesondere der E-Mailadresse mitzuteilen.
- 5) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 12 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung;
- II. der geschäftsführende Vorstand (Vorstand i.S.d. §26 BGB);
- III. der erweiterte Vorstand;
- IV. Der Gesamtvorstand.

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und Einberufungsfrist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der 1. GeschäftsführerIn, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 8. Lebensjahres ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 10. Lebensjahres, die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht aller Mitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt ein Losentscheid. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 13) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge

sowie die ergänzte, endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
4. Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
5. Entlastung des Gesamtvorstands;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## § 15 Der Vorstand

a) Der **geschäftsführende Vorstand** gem. § 26 BGB besteht aus:

- I.) dem/der 1. GeschäftsführerIn;
- II.) dem/der 2. GeschäftsführerIn;
- III.) dem/der KassenwartIn.

In den geschäftsführenden Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er unterstützt den erweiterten Vorstand bei der Gestaltung des Vereinslebens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes umfassen insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung (insb. Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen)
- Festlegung der Aufgabenteilung untereinander.

4) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen.

5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

6) Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann der geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand oder Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen bevollmächtigen oder solche nachträglich genehmigen.

7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.

8) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

b) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- I.) dem/der 1. und 2. Vorsitzenden;
- II.) dem/der 1. und 2. Sportwart/in;
- III.) dem/der 1. und 2. Bootswart/in;
- IV.) der/dem PressewartIn.

1) Aufgaben des erweiterten Vorstands umfassen insbesondere:

- Gestaltung und Durchführung des Ruderbetriebs und des Trainings am See
- Planung und Durchführung von Ruderwanderfahrten und weiteren Veranstaltungen sowie
- Organisation von Wartung & Instandhaltung des Materials (Boote & weiteres Material) und des Vereinsgeländes

2) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

c) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den **Gesamtvorstand**.

1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Geschäftsführers/in. Sitzungen werden durch den /die 1. Geschäftsführer/in einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweils im Amt befindlichen Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

2) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

3) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen;
- Die Bewilligung von Ausgaben;
- Der Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 16 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. Rechtsgrundlage für die sogenannte „Ehrenamtszuschale“ (§3 EstG) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 17 Kassenprüfer**

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die

Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§ 18 Vereinsordnungen**

Die zur Organisation der sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins erforderlichen Ordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand nach Beratung mit dem Gesamtvorstand erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ruderordnung
- e) Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 19 Haftung des Vereins**

1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. Rechtsgrundlage für die sogenannte „Ehrenamtspauschale“ (§3 EstG) im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz im Verein**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Auflösung**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/ die 1. und 2. Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FFG des Gymnasiums am Neandertal Erkrath e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung**

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.12.2019 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 21.07.2021 in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Erkrath, den 20.10.2021